

# DOPPELNUTZUNG VON WINDFLÄCHEN DURCH WINDENERGIE UND PHOTOVOLTAIK



Digitaler Workshop  
4. Dezember 2024

DEUTSCHE  
**WINDGUARD**

Stiftung  
Umweltenergierecht

ENGEMANN | PARTNER  
Rechtsanwälte und Notare

# AGENDA

## DOPPELNUTZUNG VON WINDFLÄCHEN DURCH WINDENERGIE UND PHOTOVOLTAIK

4. Dezember 2024, 9.00 bis 12.00 Uhr

- |             |  |
|-------------|--|
| 09:00-09:10 | Begrüßung und Vorstellung  |
| 09:10-09:30 | Bärbel Eichler, DWG: Erste Ergebnisse  |
| 09:30-09:40 | Diskussion   |
| 09:40-10:10 | Dr. Stephan Wagner, SUER u. Dr. Oliver Frank, RAe. Engemann und Partner: Planungsrechtliche Aspekte  |
| 10:10-10:20 | Diskussion   |
| 10:20-10:30 | Pause  |
| 10:30-11:00 | Jan Rathje, Friesen Elektra:<br>„Der hybride Energiepark Sande“                                      |
| 11:00-11:30 | Ulrike Gunnemann, BayWa r.e.:<br>„Überbauung von Netzanschluss-<br>punkten (Wind-PV Hybridprojekte)“ |
| 11:30-11:50 | Diskussion   |
| 11:50-12:00 | Zusammenfassung und Abschluss  |

# Projektüberblick und -Ziele

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

# PROJEKTÜBERBLICK - PROJEKTZIELE

## Titel der Studie: „Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik“

- Auftraggeber: Umweltbundesamt (Forschungskennzahl FKZ 37EV 20 104 0)
- Auftragnehmer: Deutsche WindGuard, Stiftung Umweltenergierecht (SUER), RAe. Engemann und Partner
- Laufzeit des Vorhabens: 12 Monate (Juli 2024 bis Juni 2025)

- Ziele:



# Erste Ergebnisse

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

# DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

## Darstellung der ersten Ergebnisse, die sich insbesondere auf folgende Themen konzentrieren:

- Schriftliche Umfrage bei verschiedenen Marktakteuren bzgl. allgemeiner Aussagen zum Thema Doppelnutzung, wie z.B.
  - Angabe zu bereits umgesetzten Hybrid-Projekten
  - Angabe zu künftigen Planungen und deren Größenordnung
- Durchführung vertiefender Experteninterviews, Darstellung der Ergebnisse konzentriert sich auf:
  - Vorteile und Intentionen, die Betreiber in der Umsetzung von Hybrid-Projekten sehen
  - Hemmnisse und Herausforderungen bei der Umsetzung (anhand von Beispielen)
- Gespräche mit Kommunen (Gemeinden und Landkreise) bzgl. Vorgehensweise mit Anfragen zu Hybrid-Projekten
- Durchführung ergänzender Internet- und Literaturrecherchen

# DEFINITION PROJEKTARTEN UND -KONSTELLATIONEN

## Der Begriff Hybrid-Projekt ist nicht klar definiert

- Grundsätzlich handelt es sich um eine Doppel- oder gar Dreifachnutzung verschiedener Energieerzeugungsformen und/oder Speichertechnologien; folgende Projektarten wurden gemäß Studie definiert:
    - Hybrid: WEA u. PV-FFA befinden sich auf einer Fläche und haben einen gemeinsamen Netzanschluss
    - Flächen-Hybrid: WEA u. PV-FFA befinden sich auf einer Fläche und haben einen getrennten Netzanschluss
    - NA-Hybrid: WEA und PV-FFA befinden sich auf getrennten/benachbarten Flächen und haben einen gemeinsamen Netzanschluss
- Eine Kombination der Energieformen mit Speichertechnologien wird hier nicht näher betrachtet
- Mögliche Projekt-Konstellationen
    - Gleichzeitige Planung und Umsetzung von WEA und PV-FFA im Rahmen von Green-Field-Projekten
    - Gleichzeitige Planung und Umsetzung von WEA und PV-FFA im Rahmen eines Repowering von Altbeständen
    - WEA vorhanden, Ergänzung durch PV-FFA
    - PV-FFA vorhanden, Ergänzung durch WEA

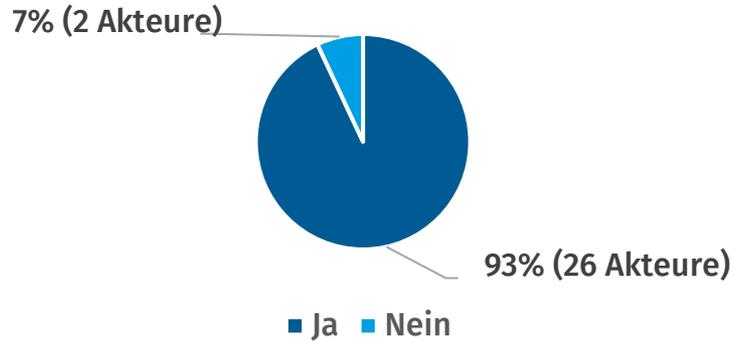
# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## Schriftliche Kurz-Umfrage bei verschiedenen Marktakteuren bzgl. Interesse an Doppelnutzung

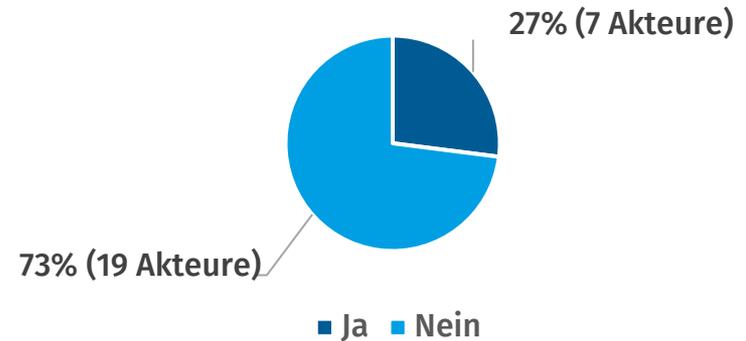
- Art und Auswahl der Marktakteure
  - Projektentwickler/-betreiber und Energieversorger
  - ansässig in verschiedenen Bundesländern
  - unterschiedliche Größen hinsichtlich Unternehmen bzw. Windpark-Bestandspfortfolio
- Anzahl angefragter Marktakteure: **46**
- Anzahl Rücklauf: **28** (dies entspricht 61 %)

# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## BESCHÄFTIGUNG MIT DEM THEMA DER HYBRIDEN NUTZUNG?



## HABEN SIE BEREITS PROJEKTE UMGESETZT?



## WENN JA, IN WELCHER GRÖßENORDNUNG?

Anzahl der Projekte	Installierte Leistung Wind (MW)	Installierte Leistung PV (MWp)
10	186	342

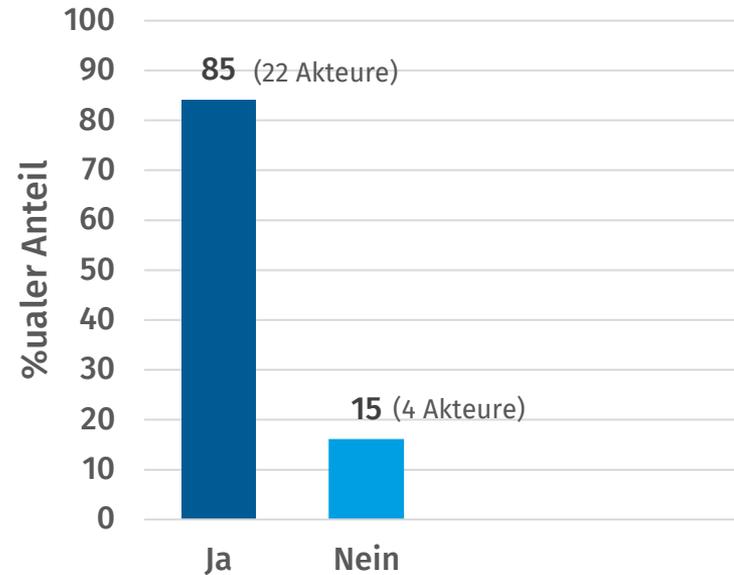
# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## PLANEN SIE DERZEIT HYBRID-PROJEKTE?

Unterschiedliche Vorgehensweisen der Marktakteure:

- Prüfung des gesamten Bestandsportfolios; Ergebnis wirtschaftliche Einzelfallentscheidung
- Nur Prüfung der Projekte, die unmittelbar vor dem Repowering stehen
- Nur Prüfung der Projektpipeline (Green-Field-Planungen), Bestands-Projekte werden nicht betrachtet

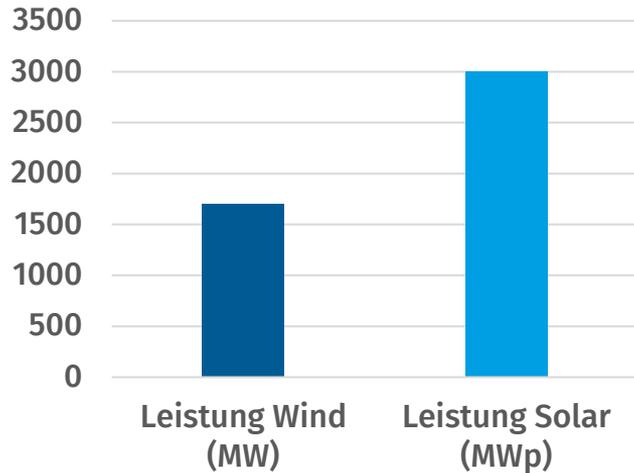
## ERGEBNISSE ZU PLANUNGEN



# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## GRÖSSENORDNUNG GEPLANTE ZUBAU-LEISTUNG

- Anzahl der konkret geplanten Projekte: 81



## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEPLANTEN ZUBAU-LEISTUNG

- 13 Marktakteure konnten konkrete Größenordnungen in Bezug auf Planungen benennen
- Planung umfasst Projekte mit Genehmigung, im Genehmigungsverfahren bzw. Vorbereitung zum Genehmigungsverfahren
- Projektkonstellation: ca. 75 % bestehende WPs und Ergänzung/Repowering; ca. 25% Greenfield-Planungen, nur in einem Fall Bestands-PV-FFA-Park
- Umsetzungszeitraum der Planung 2025-2028
- Projektarten: nicht aufzuschlüsseln, da häufig Planungen zu NA noch nicht abgeschlossen waren
- **Fazit:** Tendenz, dass WPs um PV ergänzt werden

# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## GESCHÄTZTER PROZENTUALER ANTEIL AN HYBRIDER NUTZUNG BEZOGEN AUF WP-GESAMTPORTFOLIO

Akteur:	Anzahl der WP-Projekte	Instal- lierte Leistung (MW)	Geschätzter Anteil für hybride Nutzung in %	Anmerkung zur %ualen Nutzung
1	260	2.200	100	Prüfung Portfolio noch nicht abgeschlossen (nicht realistisch)
2	127	1.261	100	Prüfung. Portfolio noch nicht abgeschlossen (nicht realistisch)
3	11	111	20	Prüfung noch nicht abgeschlossen (Schätzwert des Akteurs)
4	57	660	50	aktueller Wert nach Prüfung
5	19	235	20	aktueller Wert nach Prüfung, würden gern mehr
6	124	1.140	10	aktueller Wert nach Prüfung, würden gern mehr
7	52	443	50	Planen nur für neue Projekte (Projekt-Pipeline nicht bekannt)
8	380	3.950	Keine Angabe	Prüfen bei allen Projekten (Bestand u. Neuplanung) und versuchen wo immer möglich
9	124	1.330	Keine Angabe	Prüfen bei allen Projekten (Bestand u. Neuplanung) und versuchen wo immer möglich
10	100	950	30	Bezieht sich auf Bestands-Portfolio, würden gern mehr. Neuplanungen 620 MW Wind (bis 2027) werden alle hybrid geplant (Wind/PV/Batteriespeicher)

Tabelle zeigt beispielhafte Auswahl einiger Akteure

# UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

## Ergebnisse:

- Vorstehende Tabelle zeigt beispielhafte Auswahl.
- Erfassung der Aussagen von 22 Marktakteuren
- Bestandsportfolio von WEA an Land ca. 16.500 MW (zum Zeitpunkt der Datenerfassung Jun.-Aug. 2024 )
- Gesamt-installierte Leistung von WEA von Land 61.917 MW (Stand 30.06.2024)
- Datenerfassung der Akteure, die ca. 27% der insgesamt in Deutschland installierten Leistung stellen, repräsentative Tendenzen

## Fazit in Bezug auf künftige Planungen:

- Erfasste Aussagen und zusätzliche Internetrecherchen zeigen, dass hybride Nutzungen von Windparkflächen bei den Akteuren vermehrt im Fokus stehen
- Es ist mit einem deutlichen Anstieg von Hybrid-Projekten in den nächsten 5 Jahren zu rechnen
- Projektkonstellation, WPs mit PV-FFA zu ergänzen (Zubau/Repowering) überwiegt

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Durchführung von Experteninterviews:

- Es wurden sechs Projektierer im Rahmen von Experteninterviews befragt
- Die Interviews beinhalteten einen allgemeinen und einen projektspezifischen Teil
- Inhaltlich ging es um Intentionen und Vorteile von Hybrid-Projekten und um die mit der Planung verbundenen Herausforderungen und Hemmnisse
- Der projektspezifische Teil bezieht auf Projekte, die bereits umgesetzt wurden bzw. die sich im Genehmigungsprozess oder kurz davor befinden

Anmerkung: im Rahmen der schriftlichen Umfrage bei den Markakteuren wurde sehr häufig recht umfangreich geantwortet, sodass diese Antworten eine wertvolle Ergänzung zu den ausführlichen interviewbasierten Datenerhebungen darstellen

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Intentionen/Vorteile (Akteurssicht):

- Erschießung zusätzlicher Projektpotenziale bei begrenzten Netz- und Flächenkapazitäten
- Effizientere Landnutzung bereits vorbelasteter Flächen; Konzentrationswirkung (unbelastete Flächen können frei gehalten werden)
- Kontakte zu Grundstückseigentümer und Behörden bei vorbelasteten Flächen bereits vorhanden
- Kosteneinsparungen und Optimierungspotenziale durch gemeinsame Nutzung der Infrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrassen); maximale Wertschöpfung
- Synergieeffekte bei naturschutzfachlichen Untersuchungen (sofern Projektumsetzung Wind – PV zeitlich nicht zu weit auseinanderliegt)
- Geringere finanzielle Risiken (Stichwort: Diversifikation, Reduzierung der Gesamtrisiken, dadurch bedingt häufig günstigere Finanzierungsbedingungen vonseiten der Kreditinstitute)
- Kombination verschiedener komplementärer Technologien (Ergänzung Wind/PV, Verstetigung der Einspeisung)

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Intentionen/Vorteile (Netzanschluss):

- Überlegungen zur Doppelnutzung hängen vielfach mit den limitierten Netzanschlusskapazitäten zusammen
- Netzausbau im Hinblick auf ambitionierte Ausbauziele des EEG nicht schnell genug
- Co-Nutzung von NA durch Wind und PV attraktiv, mit entsprechender Überbauung (gemeint ist hier, angeschlossene Kapazitäten übersteigen Netzanschlusskapazitäten) erhebliche Potentiale den Ausbau zügiger voranzutreiben
- Regelungskonzepte können gewährleisten, dass nur vorgegebene NA-leistung ins Netz eingespeist wird, Überschussmengen abregeln oder speichern
- Effizientere Nutzung der Anschlusskapazitäten; Einspeiseprofile Wind und PV verhalten sie komplementär, dadurch abgeflachte Einspeiseprofile, Lastspitzen werden vermieden
- Abregelungsverluste von Hybridparks sind verhältnismäßig gering wie diverse Studien zeigen; Konsequenz wäre eine Senkung des Netzausbaubedarfs und der Netzausbaukosten

# Hemmnisse und Herausforderungen

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Hemmnisse/Nachteile (aus Projektentwicklersicht):

- Prüfung der planungsrechtl. Zulässigkeit von PV-FFA in Sondergebiet Windenergie aufwendig (Stichwort: raumordnerische Prüfung/Erstellung eines B-Plans häufig erforderlich)
- Anfragen zur Errichtung von PV-FFA in Windeignungsgebieten werden häufig im Vorfeld ohne Prüfung mit Argumentation abgewiesen, dass der Regionalplan keine andere Energieform außer Wind zulässt
- Unterschiedliche Genehmigungsbehörden und Verfahrensabläufe für Wind (BImSchG) und PV (BauO der jeweiligen Bundesländer); oft fehlender Austausch zwischen den Behörden
- Keine einheitliche Vorgehensweise für die jeweiligen Genehmigungsprozesse (variiert von Gemeinde zu Gemeinde)
- Planungsrechtliche Unsicherheiten führen häufig zu übermäßigen Anforderungen von Unterlagen, Dokumenten und Gutachten (lange Genehmigungsverfahren, die juristisch begleitet werden müssen)

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Hemmnisse/Herausforderungen (aus Projektentwicklersicht):

- Zeitschiene bei Bestands-Projekten: unterschiedliche Projektlaufzeiten von Wind und PV
  - für Pachtverträge
  - Im Rahmen des Repowering
  - Bei gemeinsamer Nutzung der Infrastruktur
  - Vielzahl von zivilrechtlichen Vereinbarungen nötig
  - Alter von Bestandsanlagen kann eine wirtschaftliche Restriktion darstellen
- hoher Abstimmungsbedarf zwischen vielen Beteiligten
  - Standorte mit vielen Flächeneigentümern
  - Bestandsanlagen auf verschiedene Betreiber verteilt
  - Überlagerung von Abstandsflächen (PV-FFA in Baulastradien von WEA positioniert)

# ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

## Hemmnisse/Herausforderungen (aus Projektentwicklersicht):

- Begrenzte Netzkapazitäten: Neuanfragen für NA werden derzeit innerhalb einer Zeitspanne von 8-13 Monaten beantwortet
- Nutzung vorhandener NA und Überbauung derzeit ein aktuelles Thema
- Überbauung von NA bei Bestandsprojekten schwierig, da es keine diesbezüglichen Regelungen gibt (oft willkürliche Absage des NB aufgrund von Unsicherheit)
- Aufgrund der Aktualität, Thema aufgegriffen in einem aktuellen Regierungsentwurf des BMWK zur Novellierung/Ergänzung des § 8 EEG 2023; Stichwort Überbauung auf Basis „Flexibler Netzanschlussvereinbarungen“
- Aufwendige Strommessungen und Hybridpark-Controller nötig, die Kosten verursachen (erschwerend kommt hinzu, dass es keine Standardkonzepte und Leitlinien für Messungen und Hybrid-Controller gibt)

# ERGEBNISSE KOMMUNALE BEFRAGUNGEN

## Erfahrungen und Umgang mit hybriden Projekten (aus kommunaler Sicht):

- Starker Anstieg von Anträgen zur Errichtung von PV-FFA in 2024. Sowohl reine PV-FFA-Parks als PV-FFA in Windparkflächen
- Verfahrensweisen wie mit Anfragen umgegangen wird, variiert stark zwischen den Gemeinden, folgt keinem einheitlichen Prozedere
- Privilegierung von PV-FFA entlang von Autobahnen und Bahntrassen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB wird als nachteilig beschrieben
  - Möglichkeit der direkten Baugenehmigung anstatt eines langwierigen Bebauungsplanverfahrens – starker Anstieg von Anträgen und Errichtungen; keine Veranlassung zusätzlich PV-FFA in Windparks zuzulassen
  - Gemeinden würden Bebauungsplanverfahren vorziehen
- Flächeneigentümer werden durch den nachträglichen Zubau von Bestandsparks im Rahmen der Pachten doppelt begünstigt (führt zu Akzeptanzproblemen, Neidfaktor)

# ERGEBNISSE KOMMUNALE BEFRAGUNGEN

## Beispiel für Vorgehensweise bei Anfragen zu Hybrid-Projekten:

- Kriterienkataloge entwickelt, die Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestalten sollen
- Kriterienkataloge waren ursprünglich zur Errichtung von PV-FFA gedacht, finden aber auch Anwendung bei Anfragen zu einer nachgelagerten hybriden Nutzung
- Abwägungskriterien (z.B.):
  - Sichtbarkeit und Landschaftsbild
  - Störung für Gebäude mit Wohnnutzung (Abstandsregeln)
  - Natur- und Artenschutz
  - Bodenwerte (auf landwirtschaftlich hochwertige Produktionsflächen soll keine Errichtung stattfinden)
  - grundsätzlich sollte bei Beurteilung eine einzelflächenbezogen Einzelabwägung stattfinden, um zu beurteilen, ob Projekte noch als verträglich eingestuft werden und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt
- Definition von Gunstfaktoren:
  - Flächen, die einen technischen und wirtschaftlichen Standortvorteil haben (Einbindung in bestehende Energieinfrastrukturen oder die Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten)

# Planungsrechtliche Vorraussetzungen

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

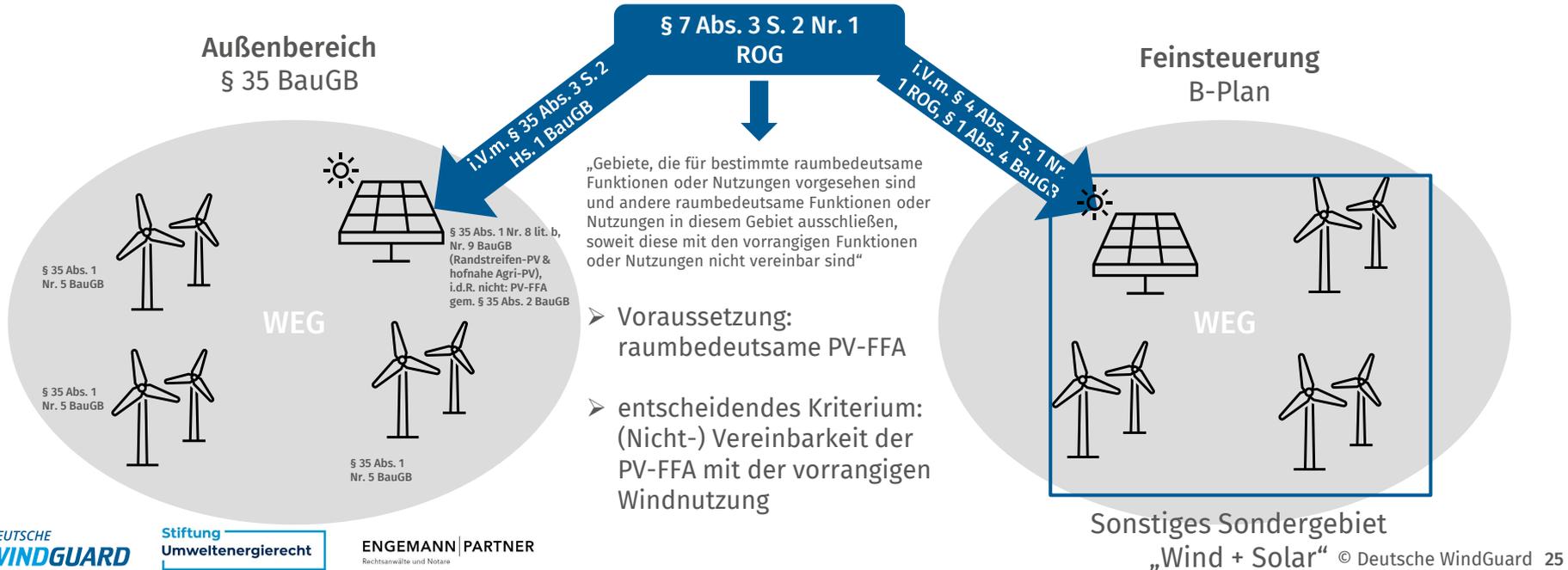
# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Planungsrechtliche Fragestellungen vor allem:

- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windkraft vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
  - Instrumente zur Ermöglichung einer hybriden Flächennutzung Wind + PV-FFA
  - Instrumente zur Sicherung des (uneingeschränkten und jederzeitigen) Vorrangs der Windkraft
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
- (mögliche) Änderungen aufgrund aktueller Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
- Sonderfall: (temporäre) Nutzung von Kranstellflächen von Windenergieanlagen für mobile PV-Anlagen

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

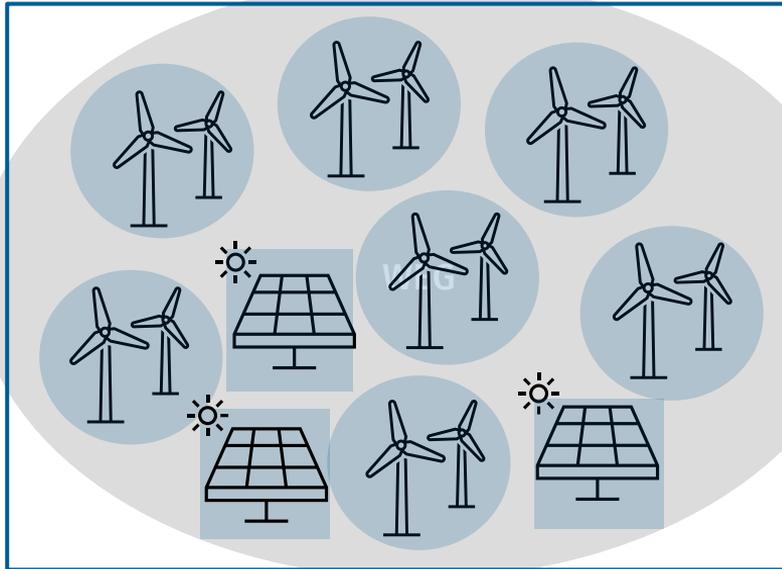
- Windenergiegebiete als Vorranggebiete praktischer Regelfall der Umsetzung des WindBG
- Zwei Modelle der räumlichen Steuerung/Zuordnung von Doppelnutzungen im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet
  - Außenbereich: WEA privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, PV-FFA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b, Nr. 9 BauGB  
(→ kaum Verwirklichungschancen für nicht-privilegierte PV-FFA gem. § 35 Abs. 2 BauGB)
  - Innenbereich: B-Plan („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
- Normative Umsetzung des vorrangigen Verwirklichungsanspruchs der Windkraft im Vorranggebiet
  - Außenbereich: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB
  - B-Plan: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB

→ Voraussetzung jeweils: raumbedeutsame PV-FFA
- Entscheidendes Kriterium jeweils: (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG)

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

B-Plan Sonstiges Sondergebiet „Wind + Solar“



Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein flächenbezogen, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich vollständig für die Windkraft zur Verfügung stehen → uneingeschränkter Vorrang der Windkraft
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten nur zulässig auf Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (definitiv nicht) für die Windkraft zur Verfügung stehen

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

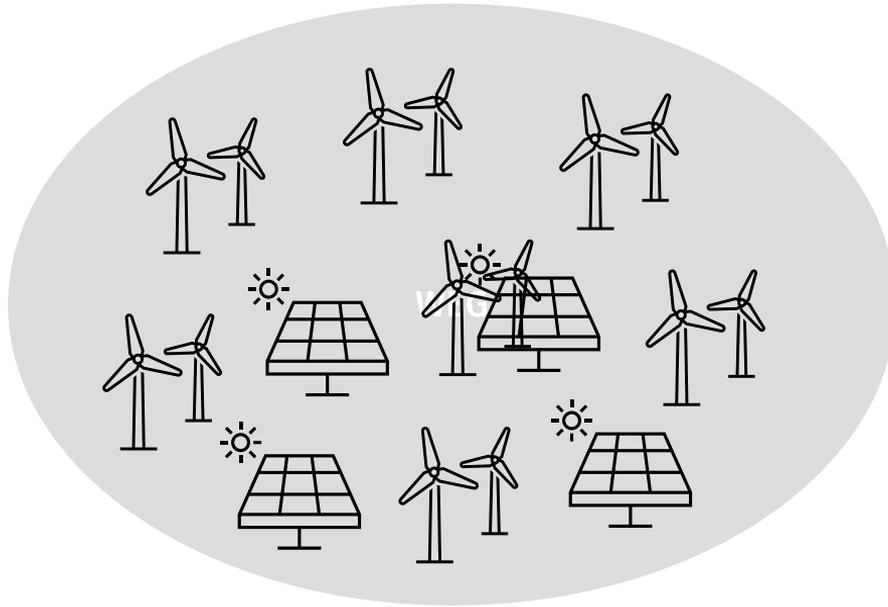
## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein **flächenbezogen**, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich **vollständig** für die Windkraft zur Verfügung stehen → **uneingeschränkter Vorrang** der Windkraft
  - **maximale Ausschöpfung** der Gebietsfläche für WEA muss möglich sein
  - impliziert eine grundsätzlich **freie und ungestörte Standortwahl** des Vorhabenträgers (der WEA)
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten **nur zulässig** auf Flächen, die aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (definitiv nicht)** für die Windkraft zur Verfügung stehen
  - schwer zu bestimmen bei unbelegtem und unbeplantem Gebiet → (Fein-)Steuerung der Doppelnutzung durch B-Plan oft ratsam
  - tatsächliche Gründe u.a.: aus technischen oder topographischen Gründen freizuhaltende Abstandsflächen
  - rechtliche Gründe: immissionsschutzrechtliche Abstände, Artenschutz (?) etc.
  - Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA) → **uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit**

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA)

→ § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG: uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Instrumente zur Sicherung des uneingeschränkten und **jederzeitigen** Vorrangs der Windkraft

- Bei Steuerung durch B-Plan insbesondere **auflösende Bedingungen** für FFPV gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB (weniger bzw. gegebenenfalls lediglich ergänzend: Befristungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB)
  - müssen über eine entsprechende **Nebenbestimmung der Genehmigung** an das Vorhaben weitergegeben werden
  - Problem: **hinreichende Bestimmtheit** und Feststellbarkeit der auflösenden Bedingung (idealerweise wohl: **Genehmigungserteilung für WEA**)
- Bei Doppelnutzung im Außenbereich unmittelbar **auflösende Bedingung der Genehmigung** für PV-FFA
- raumordnerischer oder städtebaulicher Vertrag
- Rückbauverpflichtung (mit oder ohne Absicherung durch öffentlich-rechtliche Baulast)

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Anrechnung nach § 4 WindBG

- nach derzeitigem Stand ergeben sich **keine** (eigenständigen) **Anrechnungsprobleme**
- (uneingeschränkter) Vorrang der Windenergie ist über die **Zulassungs-/Planungsebene** gewährleistet
- Windenergiegebiete sind und bleiben **uneingeschränkt anrechenbar** nach Maßgabe von § 4 WindBG

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Landesrechtliche Regelungen

### Nordrhein-Westfalen

➤ Grundsatz 10.2-17 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW:

"Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum"

*"Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise (...) Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden."*

- Vorrangige Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereichs dürfen nicht beeinträchtigt werden; dies gilt auch für Repowering
- Vorrang von WEA vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben muss gewährleistet sein
- Flächen ergeben sich durch technisch notwendige Mindestabstände der WEA oder vorhandene topographische Gegebenheiten

➤ LEP NRW ermöglicht damit **Doppelnutzung unter Gewährleistung des Vorrangs der Windenergienutzung**

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Landesrechtliche Regelungen

### Bayern

#### Ziff. 6.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern

- FFPV-Anlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden; auf Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung soll hingewirkt werden
- Im Einzelfall kann Vereinbarkeit von FFPV und Windenergie in regionalplanerischen Windenergiegebieten bestehen, wenn der PV-Anlagenbetrieb in der Bauleitplanung dahingehend limitiert wird, dass neben der erstmaligen Errichtung von neuen WEA auch die Möglichkeit des Repowerings sichergestellt ist
  - **Sorgfältige Prüfung im Einzelfall** erforderlich

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Landesrechtliche Regelungen

### Mecklenburg-Vorpommern

- § 9a Abs. 4 LPlG M-V
  - Vorrang der Windenergie ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, soweit sichergestellt ist, dass die andere Nutzung mit dem Vorrang vereinbar ist, insbesondere auch im Falle eines Repowerings
  - Vorrangssicherung durch **raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag** oder vergleichbare Regelungen
- Keine ausdrückliche Erwähnung von FFPV-Anlagen; eine Vereinbarkeit kann aber auch hier hergestellt werden

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Landesrechtliche Regelungen

### Niedersachsen

- Bislang keine landesrechtlichen Regelungen zu dieser Thematik
- Aber: **Arbeitshilfe** des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit zwei Ministerien
  - PV-Anlagen dürfen in Vorrang- und/oder Eignungsgebieten Windenergienutzung der vorrangig gesicherten Nutzung nicht entgegenstehen
  - Sinnvoll: Bauleitplanerische Festsetzung eines "**kombinierten Energieparks**" mit Sicherstellung des Vorrangs der Windenergie
  - Windparks als **Gunstflächen für PV-Anlage** wegen technischer Vorbelastung und Bestehens einer Netzanbindung

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Landesrechtliche Regelungen

- Ansätze mehrerer Bundesländer verdeutlichen die Vereinbarkeit von WEA und FFPV-Anlagen
- Verschiedene Wege:
  - Feinsteuerung durch **Bauleitpläne** (auflösende Bedingung oder Befristung)
  - Abschluss **raumordnerischer oder städtebaulicher Verträge**
  - Lösung auf der **Genehmigungsebene** z.B. über auflösende Bedingung

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung im bauleitplanerischen Windenergiegebiet

- in der Praxis eher die Ausnahme (im Mechanismus des WindBG nur Stadtstaaten + Saarland)
- Instrumente wie oben (bauleitplanerische Feinsteuerung)
- Wesentlicher Unterschied zu raumordnungsplanerischem Windenergiegebiet: Doppelnutzung ggf. **Anrechnungsproblem**, kein Zulässigkeitsproblem
  - bei **Nichtgewährleistung** des uneingeschränkten innergebietlichen Vorrangs der Windenergie stellen sich Anrechnungsfragen, keine Zulässigkeitsfragen
  - WEA und PV-FFA nach Maßgabe der bauleitplanerischen Festsetzungen zulässig, aber ggf. keine (volle) Anrechnung des Gebiets gem. § 4 WindBG möglich
  - ggf. Anpassung von § 4 WindBG erforderlich

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung bei fehlender planerischer Grundlage der Windenergienutzung

- (vergleichsweise freie) räumliche Steuerung / Zuordnung nach allgemeinen Regelungen
  - Außenbereich: Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bzw. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB (für WEA) und § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b, Nr. 9 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB (für PV-FFA)
  - (bei jeweils gegebener Zulässigkeit) freie Projektierung durch Vorhabenträger oder „first come, first served“
  - B-Plan: räumliche Aufteilung und Zuordnung nach grundsätzlich freiem planerischen Ermessen der Gemeinde
- **relevanter Sonderfall:** Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB
  - Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (ggf. i.V.m. § 249b Abs. 1 BauGB) für WEA, Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. ggf. nach § 249b Abs. 2 BauGB für PV-FFA
  - explizit keine (hälftige) Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Privilegierung von PV-FFA infolge einer Rechtsverordnung nach § 249b Abs. 2 BauGB
  - Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Vorrang der Windenergie uneingeschränkt gewährleistet ist?

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## (mögliche) relevante Neuregelungen in „aktuellen“ Gesetzgebungsverfahren

- § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG-E (RED III-Novelle): Mehrfachnutzung von Flächen als Festlegungsmöglichkeit
  - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
  - für Doppelnutzung in Windenergiegebieten kaum relevant, da jedenfalls uneingeschränkter Vorrang der Windenergie sichergestellt sein muss
- § 249b Abs. 6 BauGB-E (RED III-Novelle): Vorrang der Windenergie bei Überschneidung von Wind- und Solarenergiegebieten, Rückbauverpflichtung (i.d.R. abgesichert durch öffentlich-rechtliche Baulast) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung von PV-FFA
  - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
  - Sinn und Zweck der Rückbauverpflichtung und Verhältnis zu anderen Instrumenten (insbesondere zur auflösenden Bedingung) bislang ungeklärt
- § 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB-E (Novelle zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung): Mehrfachnutzung von Flächen als Abwägungsbelang
  - Regelungscharakter lediglich deklaratorisch

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Auf einen (vorläufigen) Blick

- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windkraft vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
  - **idealerweise B-Plan** („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
  - vorzugsweise **auflösend bedingte Festsetzung & Genehmigung PV-FFA** + ggf. Rückbauverpflichtung
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
  - im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet **gar nicht**
  - im bauleitplanerischen Windenergiegebiet **nur Anrechnung der uneingeschränkt** (ggf. unter auflösender Bedingung für PV-FFA) **für die Windkraft** ausgewiesenen Flächen
  - Anrechnung von Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB **fraglich**
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
  - grundsätzlich **freie** räumliche Steuerung/Zuordnung möglich
- (mögliche) Änderungen aufgrund aktueller Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
  - nach derzeitigem Stand **keine** gravierenden Änderungen zu erwarten

# PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

## Doppelnutzung mit PV-Anlagen auf Kranstellflächen

Idee: Kranstellflächen von WEA zumindest temporär für die Errichtung von FFPV-Anlagen nutzen, die bevorzugt der Stromversorgung der betreffenden WEA dienen sollen

- **Mitgezogene Privilegierung** nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich, wenn dienende Funktionen der FFPV-Anlage vorliegt (der erzeugte Strom wird überwiegend von der WEA genutzt)
- Ansonsten auch Genehmigungsfähigkeit als "**sonstiges Vorhaben**" im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB denkbar (§ 2 EEG!)
- **Genehmigungsfreiheit** von Kranstellflächen-PV-Anlagen in NRW (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) BauO NRW)

Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV

# VERÖFFENTLICHUNG

Die vorliegende Präsentation kann über folgenden Link bzw. QR-Code heruntergeladen werden:

Deutsche WindGuard:



Stiftung Umweltenergierecht: <https://stiftung-umweltenergierecht.de/news/>

# DANKE.

*DEUTSCHE*  
**WINDGUARD**



Dipl.-Kffr.  
**Bärbel Eichler**  
Projekt Manager  
Markets & Politics

 [b.eichler@windguard.de](mailto:b.eichler@windguard.de)  
 +49 4451 9515 2031  
 +49 152 0519 3605

Deutsche WindGuard GmbH  
Oldenburger Straße 65 A  
26316 Varel | Germany

[www.windguard.de](http://www.windguard.de)